

### Vorblatt zum Frühwarndokument

<b>Vorhaben:</b>	<b>Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung eines Rahmens für die Festlegung von Ökodesign-Anforderungen für nachhaltige Produkte und zur Aufhebung der Richtlinie 2009/125/EG</b>
<b>KOM-Nr.:</b>	COM(2022) 142 final
<b>BR-Drucksache:</b>	182/22
<b>Federführendes Ressort/Aktenzeichen:</b>	MELUND / V 64 Dokument(Dok.Zeichen)
<b>Zielsetzung:</b>	Die bisherige Ökodesignrichtlinie 2009/125/EG, die in Deutschland durch das Energieverbrauchsrelevante-Produkte-Gesetz (EVPG) umgesetzt worden war, soll durch die als Vorschlag vorliegende Ökodesign-Rahmenverordnung ersetzt werden.
<b>Wesentlicher Inhalt:</b>	<p>Die Verordnung soll einen neuen Rahmen für Ökodesignanforderungen setzen und die bisherigen Durchführungsmaßnahmen mit umfassen. Neue Maßnahmen sollen als delegierte Verordnungen erlassen werden. Im Fokus der Verordnung sind theoretisch alle Produkte im Binnenmarkt gemeint. Insbesondere fallen die Einschränkungen „energieverbrauchsrelevant“ und „keine Fahrzeuge“ weg. Ausnahmen soll es nur noch für Lebens- und Futtermittel, Arznei- und Tierarzneimittel und lebende Tiere und Pflanzen geben.</p> <p>Neben den bisher aus der Ökodesign-Richtlinie bekannten Anforderungen sind laut Verordnungsvorschlag insbesondere die Anforderungen zur <b>nachhaltigen Produktion</b>, zu <b>Reparatur- und Kreislauffähigkeit</b>, zu einzelnen Umweltauswirkungen wie <b>Mikroplastik</b>, zu <b>Problemstoffgehalten</b>, zu Umweltauswirkungen, einschließlich des <b>CO<sub>2</sub>-Fußabdrucks</b> und des <b>Umweltfußabdrucks</b> sowie zu erwarteten <b>Abfallmengen</b> möglich und erwünscht.</p>
<b>Vorläufige Einschätzung zur Einhaltung des Subsidiaritätsprinzips (bei Bedenken: kurze Begründung):</b>	Zu Artikel 60 gibt es Bedenken bzgl. des Subsidiaritätsprinzips. Begründung: Artikel 60 soll die Kommission ermächtigen, <b>Mindestkontrollzahlen</b> für die Marktüberwachung in delegierten Verordnungen festlegen zu können.

	<p>Eine effiziente Kontrollzahl in der Marktüberwachung kann sich nur durch einen risikoorientierten Ansatz mit im laufenden Prozess nachstellbaren Aktivitätsgrößen, die zudem mit regionalen Umständen verbunden sind, ergeben. Dieser Ansatz hat sich in der Praxis bewährt, da er flexibel ist. Eine feste Mindestzahl an Kontrollen reduziert die Effizienz der Marktüberwachung, da hier starre (Mindest-)Festlegungen erfolgen. Dies wird als Widerspruch zum Subsidiaritätsprinzip gesehen. Entsprechend ist beabsichtigt eine Antragsziffer aus BW und HH mit ähnlicher Zielrichtung im BR-Umweltausschuss zu unterstützen.</p>
<p><b>Besonderes schleswig-holsteinisches Interesse?:</b></p>	<p>Die Länder sind für die Marktüberwachung nach den Vorgaben der Ökodesignverordnung zuständig, so dass ein gut funktionierendes System im Interesse Schleswig-Holsteins ist.</p>
<p><b>Zeitplan für die Behandlung:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Bundesrat</li> <li>b) Rat:</li> <li>c) ggf. Fachministerkonferenzen, etc.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) U am 23.06.2022, im 1023. Plenum am 08.07.2022</li> <li>b) noch nicht bekannt</li> </ul>